

Herausforderungen für Naturschutz und Schutzgebiete

Barbara Niedeggen

Vilm, 07.06.2006



Das BfN berät

Das BfN fördert

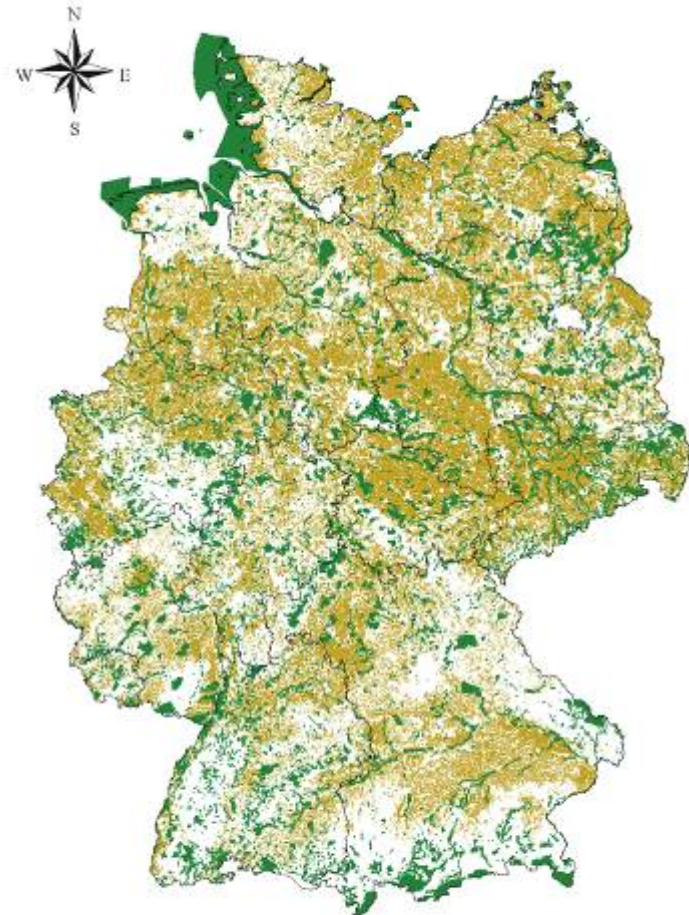
Das BfN setzt um



Das BfN informiert

Landwirtschaftliche Nutzung und Schutzgebiete



Länge der gemeinsamen
Grenzen: 369.262 km



 Nature reserves
 Arable Land

Gentechnikfreie Regionen und Schutzgebiete

Gentechnikfreie Regionen in Deutschland

Stand: 1.9.2005



Gentechnikfreie Regionen und Schutzgebiete:

- 3 Biosphären Reservate (Rhön, Pfälzer Wald, Schorfheide-Chorin)
- 2 National Parke (Eifel, Kellerwald)
- 31 Naturparke



Schutzgebietsverordnungen

nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, (nach Maßgabe näherer Bestimmungen) verboten



Schutzgebietsverordnungen

- direkter Bezug zu GVO-Einsatz fast nie hergestellt (Studie Öko-Institut 12/05: in 2 von 81 betrachteten VO)
- es bedarf einer Interpretation bzw. juristische Betrachtung der Begriffe wie z.B.:
 - „Beschädigung“,
 - „Veränderung“,
 - „nachhaltige Störung“,
 - „erheblich“ oder auch
 - „landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“



Herbizidresistenz

- Anbau herbizidresistenter Pflanzen ist nur sinnvoll, wenn auch das passende Komplementärherbizid auf der Anbaufläche eingesetzt werden kann
- in $\frac{2}{3}$ der Nationalparke, in $\frac{1}{2}$ der Biosphärenreservate und fast $\frac{2}{3}$ der Naturschutzgebiete ist es verboten Pflanzenschutzmittel einzusetzen (aber: Verbotformulierungen sehr unterschiedlich, ggf. Einschränkung für landw. Nutzung in bisheriger Art und Umfang)



Insektenresistenz

- Pflanzen produzieren einen für Schädlinge tödlichen Wirkstoff (z.B. Bt-Pflanzen)
- fast alle Schutzgebietsverordnungen oder Gesetze **verbieten**, wildlebende Tiere zu verletzen oder zu töten
- wenn Pflanze das Insektizid selbst produziert, könnten diese u.U. auch unter das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln fallen



Eintrag und Ausbreitung von GVO

- „Eintrag“ von GVO als untersagte Handlung hängt stark von der juristischen Wertung ab
- Verbot der Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung – muss diskutiert werden – Gebiete entsprechen dann nicht mehr ihrem ursprünglichen Zustand – z.B. nicht mehr als Referenzflächen für Monitoring möglich
- Einbringung vermehrungsfähiger Pflanzenteile teilweise verboten (NRW, RP)



Einkreuzung, Anpflanzung oder Einbringung

- einige Verordnungen verbieten ganze Pflanzen oder Tiere einzubringen (vermehrungsfähige)
- es gibt aber spezifische Regelungen, bzw. Ausnahmen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)
- Fütterung: zur Wildfütterung gibt es viele Regelungen – müssen oft mit Naturschutzbehörde abgestimmt werden
- Transport: angrenzende Straßen, bzw. hindurchführende Straßen dienen Transport von GVO - Problematik



Ausblick

- Einsatz von GVO in Schutzgebieten hängt im hohen Maße von der Interpretation der Verordnungstexte ab
- Schutzgebietsverwaltungen können prüfen (Blick auf Vorsorgeprinzip) ob sie entsprechende Ergänzungen in den Verordnungen einfügen
- Schutzgebietsverwaltungen sollten auf Problematik der Wildfütterung hingewiesen werden – hohe Einflussmöglichkeit
- Eintrag über Transportwege muss im Gentechnikrecht geregelt werden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Barbara.Niedeggen@bfm.de
Tel: 0228 / 8491-1744



Vilm, 07.06.2006

